

# **BVGer D-1861/2009 vom 19. Mai 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1861\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1861_2009)

FR: TAF D-1861/2009 du 19 mai 2009

IT: TAF D-1861/2009 del 19 maggio 2009

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG; Art. 108 Abs. 2 AsylG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Erachtet die Beschwerdeinstanz das Nichteintreten auf das Asylgesuch als unrechtmässig, hat sie sich dementsprechend einer selbständigen materiellen Prüfung zu enthalten, die angefochtene Nichteintretensverfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Indes prüft die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

#### **E. 4**

Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG). Der Nichteintretensgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG enthält somit ein formelles (früheres Asylverfahren oder Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat während des hängigen Verfahrens) und ein materielles Erfordernis (fehlende Hinweise), welche im Einzelfall beide gleichzeitig erfüllt sein müssen. Bei der Prüfung, ob Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist vom klassischen engen Verfolgungsbegriff im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen. Bei dieser Prüfung kommt ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab zur Anwendung: Auf ein Asylgesuch muss eingetreten werden, wenn sich Hinweise auf eine relevante Verfolgung ergeben, die nicht zum Vornherein haltlos sind (vgl. E. MARK 2005 Nr. 2 E. 4.3 S. 17). Nicht einzutreten ist hingegen auf ein Asylgesuch, wenn eines der Elemente des Flüchtlingbegriffs von Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt ist (vgl. E. MARK 2005 Nr. 2 E. 4.5. S. 18).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer ist nicht während eines hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt. Hingegen hat er in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Sein erstes Asylgesuch vom 5. Oktober 1995 wurde mit Verfügung des BFF vom 29. November 1996 abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde schrieb die ARK als infolge Rückzugs gegenstandslos geworden mit Entscheid vom 25. Juni 1997 ab, womit die Verfügung des BFF vom 29. November 1996 in Rechtskraft erwachsen ist. Daran vermag auch das spekulative Vorbringen des Beschwerdeführers in der vorliegenden Beschwerdeeingabe, wonach davon auszugehen sei, dass ihm bei Aufrechterhaltung der damaligen Beschwerde ein Aufenthaltstitel wie seinem (Verwandten) (...-Bewilligung) erteilt worden wäre, nichts zu ändern. Das formelle Erfordernis des Nichteintretensgrunds von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ist mit dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens erfüllt.

#### **E. 5.2**

Hinsichtlich des materiellen Erfordernisses geht das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM davon aus, dass kein Hinweis im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG vorliegt, wonach seit der rechtskräftigen Erledigung des ersten Asylverfahrens bedeutsame Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen. Zur Erläuterung dessen kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung vom 12. März 2009 verwiesen werden. Der Beschwerdeführer macht nicht eine staatliche Verfolgung durch libanesischen Behörden, sondern eine solche durch Vertreter der schiitischen Hisbollah in B. \_\_\_\_\_ geltend. Das BFM ging von der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers aus, erachtete diese jedoch als nicht asylbeachtlich, da dem Beschwerdeführer vor allfälligen zukünftigen Verfolgungsmassnahmen seitens der Hisbollah eine innerstaatliche Fluchtalternative offen stehe, weshalb er auf den subsidiären Schutz eines Drittstaates nicht angewiesen sei. Die Bejahung einer innerstaatlichen Fluchtalternative schliesst die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus. Die Prüfung der

Frage, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, ist in der Regel nicht im beschränkten Rahmen der Eintretensvoraussetzungen auf ein Asylgesuch vorzunehmen, sondern im materiellen Asylverfahren (vgl. EMARK 2005 Nr. 2). Dieser Rechtsprechung liegt die Überlegung zugrunde, dass zur Feststellung, ob eine Verfolgung bloss regionalen Charakter hat, mindestens verstanden werden muss, wer im konkreten Einzelfall als Verfolger aufgetreten ist und von welcher Motivation sich dieser hat leiten lassen, weshalb es insbesondere nicht zulässig ist, für eine bestimmte Personengruppe aus einer bestimmten Region des Heimatstaates pauschal eine Fluchtalternative in einer anderen Region dieses Staates anzunehmen und a priori auf jedes Asylgesuch unter Hinweis auf diese Fluchtalternative nicht einzutreten (vgl. EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.4. S. 17 f.). Aufgrund der sich im vorliegenden Fall präsentierenden Sachlage - welche sich massgeblich von derjenigen in EMARK 2005 Nr. 2 unterscheidet, wo keine gesicherten Erkenntnisse über die Urheber der Verfolgung, deren Motivation und Organisationsgrad vorlagen, weshalb angesichts der Unsicherheit bezüglich der konkreten Verfolgungssituation nicht davon ausgegangen werden konnte, dass offensichtlich eine innerstaatliche Fluchtalternative bestand - kann die Prüfung der Frage des Vorhandenseins einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausnahmsweise bereits im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen vorgenommen werden. In casu ist - im Gegensatz zur Sachlage in EMARK 2005 Nr. 2 - die konkrete Verfolgungssituation bekannt. Der Urheber der Verfolgung (die schiitische Hisbollah in B. \_\_\_\_\_), dessen Motivation und Wirkungsgrad stehen fest. Die Frage der innerstaatlichen Fluchtalternative ist deshalb prüfbar. Bei den vom Beschwerdeführer geschilderten Problemen handelt es sich um lokal respektive regional beschränkte Schwierigkeiten mit der schiitischen Hisbollah in B. \_\_\_\_\_. Die Organisation der Hisbollah umfasst mehrere tausend Mitglieder und bildet sich einerseits aus einer politischen Partei, andererseits aus einer paramilitärischen Armee. Ihr Verbreitungsgebiet ist auf einzelne Landesteile beschränkt. Es umfasst den Süden des Landes, den sie nach dem israelischen Rückzug nach Kriegsende im Sommer 2006 gemeinsam mit der libanesischen Armee kontrolliert, die Bekaa-Ebene sowie Südbeirut. Aufgrund der geschilderten Vorfälle, welche sich auf die Region B. \_\_\_\_\_ beschränken, sowie des Persönlichkeitsprofils des Beschwerdeführers - es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er sich in irgendeiner Weise derart exponiert hätte, dass er im ganzen Land einen Bekanntheitsgrad erlangt hätte - ist nicht von einer landesweiten Bedrohung auszugehen. Dem BFM ist diesbezüglich beizupflichten, wonach davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer sich allfälligen künftigen Verfolgungsmassnahmen entziehen kann, wenn er sich in einer Region des Libanon niederlässt, die nicht zu den von der Hisbollah dominierten Gebieten gehört. Sollte in B. \_\_\_\_\_ angesichts des dortigen Einflusses der Hisbollah zeitweise kein ausreichender staatlicher Schutz erhältlich sein, ist deshalb eine Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil - ausserhalb der von der Hisbollah dominierten Gebiete (Südlibanon, Bekaa-Ebene, Südbeirut) - möglich und nicht generell unzumutbar. Es besteht zudem kein Grund zur Annahme, die staatlichen libanesischen Sicherheits- und Justizbehörden seien ausserhalb dieser Gebiete im Allgemeinen beziehungsweise gegenüber der Person des Beschwerdeführers im Besonderen nicht schutzfähig und schutzwillig, und es kann diesem auch zugemutet werden, im Bedarfsfall den Schutz der Behörden in Anspruch zu nehmen (vgl. hierzu EMARK 2006 Nr. 18). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im Libanon eine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht, welche die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschliesst, und er damit gemäss dem Subsidiaritätsprinzip nicht auf den Schutz eines

Drittstaates angewiesen ist. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Drohungen von Angehörigen der Hisbollah in B. \_\_\_\_\_ sind deshalb asylrechtlich nicht relevant. Die Beschwerdeeingabe, in der im Wesentlichen der im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachte Sachverhalt wiederholt wird, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Ihr lassen sich ebenfalls keine Hinweise auf neue Ereignisse entnehmen, welche die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten. Das materielle Erfordernis für den Nichteintretensgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ist somit ebenfalls erfüllt. Das BFM ist daher auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 23. Oktober 2008 zu Recht nicht eingetreten.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wenn sich der Asylsuchende nicht im Besitz einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltserlaubnis befindet.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt nicht mehr über eine schweizerische Aufenthaltserlaubnis. Die ihm nach der Heirat mit einer Schweizerin im Jahr 1997 erteilte Aufenthaltserlaubnis wurde durch das Migrationsamt des Kantons D. \_\_\_\_\_ wegen der wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers mit Verfügung vom (Datum) 2003 nicht mehr verlängert. Die angeordnete Wegweisung steht demnach im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde vom BFM somit zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 7**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 7.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

##### **E. 7.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots nicht zur Anwendung gelangen kann. Der Vollzug der Wegweisung in den Libanon ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Beschwerdeführer ist angesichts der im Libanon bestehenden Niederlassungsfreiheit nicht gezwungen, in seine Heimatregion zurückzukehren. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Auffassung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer sich gegebenenfalls auch in einem nicht von der Hisbollah dominierten Gebiet niederlassen kann, wo er keine Übergriffe zu befürchten hat. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Libanon lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 7.1.3**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Ein Anspruch auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Bundesrecht haben namentlich ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG). Ist ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gegeben, fällt die konkrete Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs und damit der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit der fremdenpolizeilichen respektive ausländerrechtlichen Behörden (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8D S. 175). Hat die im ausländerrechtlichen Verfahren zuständige Behörde über das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung entschieden und dabei das Bestehen eines Anspruchs verneint, haben sich die Asylbehörden bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr mit Art. 8 EMRK zu befassen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11A S. 177 f.). Die dem Beschwerdeführer aufgrund der Heirat mit einer Schweizerin im Jahr 1997 erteilte Aufenthaltsbewilligung wurde infolge seiner wiederholten Straffälligkeit durch das Migrationsamt des Kantons D. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom (Datum) 2003 nicht mehr verlängert. Das Gesuch der Ehefrau vom (Datum) 2005 um Nachzug des Beschwerdeführers wurde durch das Migrationsamt des Kantons E. \_\_\_\_\_ am (Datum) 2005 abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das (Gericht) des Kantons E. \_\_\_\_\_ mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil vom (Datum) 2006 ab. Die zuständigen kantonalen Behörden haben somit das Vorliegen eines konkreten Anspruchs des Beschwerdeführers auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung respektive auf Verbleib in der Schweiz im Rahmen eines Gesuchs um Familiennachzug verneint. Bei dieser Sachlage haben sich die Asylbehörden bei der

Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr mit Art. 8 EMRK zu befassen. Es steht dem Beschwerdeführer - wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat - indes frei, im Hinblick auf zukünftige Besuche bei seiner Familie in der Schweiz auf dem ausländerrechtlichen Weg eine neuerliche Suspension der Einreisesperre zu beantragen.

#### **E. 7.1.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 7.2.1**

Die allgemeine Situation im Libanon hat sich seit Beendigung des Krieges im Sommer 2006 wieder stabilisiert. Heute herrscht dort nicht landesweit eine Bürgerkriegssituation oder eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste.

##### **E. 7.2.2**

Aus den Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer gerate im Falle einer Rückkehr in den Libanon aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation. Der Beschwerdeführer - der gemäss Aktenlage keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend macht und arbeitsfähig ist - verfügt im Heimatstaat über ein breites Beziehungsnetz (vgl. B1, S. 4), welches ihm gegebenenfalls auch bei einer Wohnsitznahme ausserhalb seiner bisherigen Heimatregion behilflich sein kann. Der Beschwerdeführer absolvierte die Schule bis zur (...-)stufe und verfügt - nebst seiner Muttersprache Arabisch - über Fremdsprachenkenntnisse in (Sprache 1), (Sprache 2) und (Sprache 3) (vgl. B1, S. 3). Nach der Rückkehr in den Libanon im Jahr 2004 war er in verschiedenen Bereichen tätig (vgl. B1, S. 2 f.) Mit diesen Voraussetzungen ist insgesamt davon auszugehen, dass es ihm auch ausserhalb seiner bisherigen Heimatregion möglich sein wird, eine Existenz aufzubauen.

##### **E. 7.2.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

#### **E. 7.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für die Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.4**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Das BFM hat ihn zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG), weshalb sich die Prüfung der einschränkenden gesetzlichen Tatbestände, welche einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen können (vgl. Art. 83 Abs. 7 AuG), erübrigt.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.